

2. das Recht der Völker Rußlands auf freie Selbstbestimmung bis zur Lostrennung und Bildung eines selbständigen Staates;

3. Abschaffung aller und jeglicher nationalen und national-religiösen Privilegien und Beschränkungen;

4. freie Entwicklung der nationalen Minderheiten und ethnographischen Gruppen, die das Territorium Rußlands bevölkern.

Mit diesen beiden Dokumenten, dem Dekret über den Frieden und der Deklaration der Rechte der Völker Rußlands, wird aber nicht nur die Doppelweiche gestellt in ein auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhendes internationales Recht zwischen Staaten mit sozialistischer Gesellschaftsordnung und in ein ebenfalls auf diesem Selbstbestimmungsrecht beruhendes intersystemares Recht zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten, sondern es wird damit auch ein den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus gerecht werdender Anspruch auf Frieden formuliert. Diese die Lebensinteressen der Völker widerspiegelnde Forderung nach Frieden ist nunmehr kein pazifistisches Postulat, kein sich im bloßen Sollen herumtreibender lediglich moralischer Standpunkt, kein von der Wirklichkeit abgetrenntes Ideal. Das Recht auf Frieden ist, wie das Recht auf Revolution auch, eine von den objektiven Notwendigkeiten und Möglichkeiten der geschichtlichen Entwicklung abgeleitete historische Berechtigung.

Das ist natürlich ein menschenrechtliches Fundamentalproblem: die freie Entwicklung der Individualitäten, die Selbstverwirklichung des Menschen war in der Vergangenheit nicht bloß durch die Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse innerhalb der eigenen Gesellschaft, sie war auch dadurch begrenzt, daß Leben und Eigentum eines jeden einer Dauergefährdung durch die Aggressionskriege fremder und eigener Herrschaftsklassen ausgesetzt waren. Und es war Lenins *Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes*, die nicht nur, rechtsverbindlich mit dem 12. Januar 1918, Rußland zu einem „freien Bund freier Nationen“ erklärte, sondern auch als erster Menschenrechtskatalog in der Geschichte expressis verbis als unumgängliches internationales Ordnungsgefüge den „demokratischen Frieden zwischen den Völkern“ auf der Grundlage der „Verbrüderung mit den Arbeitern und Bauern“ und der „freien Selbstbestimmung der Nationen“ erheischte.<sup>11</sup>

Diese Rechts/ordnung nach Frieden (nicht nach der Friedhofsruhe der durch Polizeiaktionen fremdländischer Invasoren „befriedeten“ Befreiungsbewegungen, sondern nach Frieden zwischen freien Nationen freier Menschen) ist im Ergebnis des zweiten Weltkrieges zur internationalen Rechtsnorm geworden. Das sich in der Charta der Vereinten Nationen präsentierende Völkerrecht unserer Epoche hat zu seinem Angelpunkt das Selbstbestimmungsrecht der Völker und zu seinem Primärziel den Weltfrieden erklärt. Davon sind alle anderen zwischenstaatlichen Rechte und Pflichten (insbesondere das Kooperationsgebot und das Interventionsverbot souveräner und gleichberechtigter Staaten) abgeleitet.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker impliziert das Recht auf reale Demokratie nach innen und das Recht auf Frieden nach außen. So wie nämlich wirkliche Selbstbestimmung des Individuums die Selbstbestimmung seiner Mitmenschen bedingt und bewirkt, so bedingt und bewirkt wirkliche Selbstbestimmung des einen Volkes die der anderen. So wenig wie das Selbstbestimmungsrecht des Menschen sich zum Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft für ewig und alle Zeiten in einem gegensätzlichen Verhältnis befindet<sup>12</sup> — das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen ist vielmehr ein notwendiges Element des Selbstbestimmungsrechts des Volkes —, so wenig steht das Selbstbestimmungsrecht des einen Volkes dem des anderen und schließlich dem der Menschheit im Wege. Die alte marxistische "Wahrheit, daß wie der Ausgebeutete und Unter-

drückte so auch der Ausbeuter und Unterdrücker unfrei ist, lautet ins Außenpolitische gewendet: ein Volk, das andere unterdrückt, ist so wenig frei wie das unterdrückte Volk selbst!<sup>13</sup> Ein freies Individuum und Volk setzt immer die gleiche Freiheit der anderen Individuen und Völker voraus.

Die Einsicht in genau dieses Wechselverhältnis von Menschenrecht und Völkerrecht entspricht den bitteren Erfahrungen der Menschheit, Experimenten am eigenen Körper gewissermaßen, besonders in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, die wenigstens dazu geführt haben, daß die Völker, an den Folgen eigener Fehler lernend, sich zu einer internationalen Friedensordnung zusammenschlossen: Die von einem bestens formulierten Grundrechtskatalog mit Selbstaufhebungszünder in Gestalt von Art. 48 der Weimarer Verfassung ungehindert entstandene faschistische Diktatur des deutschen Monopolkapitals betrieb den inneren Terror, die Liquidierung der Bürgerrechte auf Gleichheit, auf Rede-, Presse-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, als Voraussetzung ihres äußeren Terrors, der Liquidierung des Lebensrechtes ganzer Völker. Bevor Hitler Tschechen, Polen, Franzosen, Russen terrorisierte und mordete, terrorisierte und mordete er Deutsche: Kommunisten und Juden, Sozialdemokraten und Christen.

Der Sieg der Anti-Hitler-Koalition über den deutschen Faschismus beendete die zwölf Jahre der Massenmorde und Massendeportationen, der Konzentrationslager und Folterkeller, des Gesinnungsterrors und des Rassenwahns. Er ermöglichte es, neben den destruktiven auch die konstruktiven Kriegsziele der Alliierten zu verwirklichen: den Aufbau einer den objektiven Bedingungen gemäßen Friedensordnung, geregelter Koexistenz- und Kooperationsbeziehungen sich wechselseitig als gleichberechtigt anerkennender, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Individuen respektierender Staaten.

---

#### *Friedenssichernde und menschenrechtsfördernde Funktion der Vereinten Nationen*

---

Es ist das unbestreitbare Verdienst der marxistisch-leninistischen Völkerrechtswissenschaft<sup>14</sup>, den historisch gegebenen Zusammenhang zwischen der friedenssichernden und der menschenrechtsfördernden Funktion des Völkerrechts und der Vereinten Nationen herausgearbeitet und gegen die massiven literarischen Unternehmungen derer wachgehalten zu haben, die einer mittels „Menschenrechten“ betriebenen interventionistischen Außenpolitik ein quasiwissenschaftliches Gewand zurechtargumentieren.

Die völkerrechtsgemäße Antwort auf die Frage, ob die Menschenrechte Maß und Mittel zwischenstaatlicher Intervention oder Kooperation sind, ist eindeutig. Wenn man die einschlägigen Quellen von der Charta der Vereinten Nationen (26. Juni 1945) bis zur Schlußakte der Helsinki-Konferenz (1. August 1975), von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948) über die stattliche Zahl von Konventionen menschenrechtlichen Gehalts bis zur UN-Resolution 32/130 (16. Dezember 1977) unvoreingenommen zur Kenntnis nimmt, ergibt sich: das Völkerrecht kennt keine supranationalen Menschenrechte der Vereinten Nationen — ebenso wie deren Organe keinen Suprastaat formieren. Die Charta der Vereinten Nationen spricht von „internationaler Zusammenarbeit, um die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu stärken“, (Art. 1 und 13) und gibt, ohne irgendeinen Menschenrechtskatalog zu fixieren, in Art. 55 die eindeutige Beziehung zwischen Frieden und Menschenrechten wie folgt an: „Um Verhältnisse der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind, fördern die Vereinten Nationen: ... die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschen-